



Regierung von Oberbayern • 80534 München

- Ausschließlich per E-Mail -

Gemeinde Rohrdorf  
z. Hd. des Ersten Bürgermeisters  
Herrn Christian Praxl  
info@Rohrdorf.de  
St.-Jakobus-Platz 2  
83101 Rohrdorf

<b>Bearbeitet von</b> Sachgebiet 50	<b>Telefon / Fax</b> +49 (89) 2176-2355 / -402355	<b>Zimmer</b> -	<b>E-Mail</b> technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de
<b>Ihr Zeichen</b>	<b>Ihre Nachricht vom</b> 19.02.2014	<b>Unser Geschäftszeichen</b> 50-8717-RO-15	<b>München,</b> 10.06.2015

**EG-Umgebungslärmrichtlinie Stufe 2;  
Lärmaktionsplanung an den Bundesautobahnen;  
hier: Prüfung der Aufstellung eines Lärmaktionsplans an der Bundesautobahn  
A 8 in der Gemeinde Rohrdorf durch die Regierung von Oberbayern**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Praxl,  
sehr geehrte Damen und Herren,

als die gem. Art. 8 a Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayIm-  
schG) i. V. mit § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Lärmakti-  
onsplanung an Bundesautobahnen in Oberbayern zuständige Behörde, baten wir  
Sie mit unserem Schreiben vom 14.01.2014 um Mitarbeit bei der Überprüfung, ob  
an der Bundesautobahn A 8 für das Gebiet der Gemeinde Rohrdorf die Aufstellung  
eines Lärmaktionsplans veranlasst ist. Sie haben uns hierzu mit E-Mail vom  
29.01.2014 und 19.02.2014 notwendige Unterlagen und Informationen übermittelt.  
Hierfür danken wir Ihnen. Darüber hinaus liegen uns Informationen der Autobahndi-  
rektions Südbayern (ABDSB) mit Schreiben vom 03.06.2014 und E-Mail vom  
19.12.2014 vor.

**Dienstgebäude**  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
  
U4/U5 Lehel  
Tram 18/19 Maxmonument

**Telefon Vermittlung**  
+49 (89) 2176-0  
  
**Telefax**  
+49 (89) 2176-2914

**E-Mail**  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
  
**Internet**  
www.regierung-oberbayern.de



Nach den für die bayerischen Bezirksregierungen verbindlichen "Hinweisen zur Lärmaktionsplanung in Bayern" des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (StMUG) (jetzt: Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)) vom 31.07.2012 ist es Aufgabe eines Lärmaktionsplans Lärmprobleme zu bewerten und ggf. Ziele und Strategien zur Lärminderung aufzuzeigen und Maßnahmen festzulegen. Grundlage der Lärmaktionsplanung für Kommunen an Bundesautobahnen sind dabei die vom bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) erarbeiteten Lärmkarten. Um die Lärmaktionsplanung auf ausgesprochene Lärmbrennpunkte zu fokussieren, hat das StMUG (jetzt: StMUV) in den o. a. „Hinweisen“ als Anhalt die Überschreitung einer über 24 Stunden gemittelten Lärmbelastung  $L_{DEN}$  von 67 dB(A) oder die Überschreitung einer über den Nachtzeitraum von 22:00 - 06:00 Uhr gemittelten Lärmbelastung  $L_{Night}$  von 57 dB(A) bei zumindest 50 betroffenen Einwohnern nach VBEB<sup>1</sup> (Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm vom 09.02.2007) in einem zusammenhängenden Siedlungsgebiet einer Gemeinde vorgegeben. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird eine Lärmaktionsplanung zwar in Erwägung gezogen, muss aber nicht zwangsläufig erfolgen.

Die Überprüfung der uns vorliegenden sowie der von Ihnen übermittelten Unterlagen und Informationen hat ergeben, dass von der Aufstellung eines Lärmaktionsplans an der Bundesautobahn A 8 im Gebiet der Gemeinde Rohrdorf gemäß den vorg. "Hinweisen" abgesehen werden kann. Im Einzelnen wird hierzu Folgendes festgestellt:

- Für die Lärmaktionsplanung in der Gemeinde Rohrdorf ist es unerheblich, ob einzelne Gemeindebereiche (hier: Bereich Rohrdorf und Bereich Achenmühle) die Anzahl von 50 betroffenen Einwohnern nach VBEB überschreiten. Als Beurteilungsgebiet wird von uns das gesamte Gemeindegebiet betrachtet. Somit ergäbe sich bei einer gesamtheitlichen Betrachtung der einzelnen Bereiche derzeit ohnehin eine Überschreitung von 50 betroffenen Einwohnern nach VBEB.

---

<sup>1</sup> Gemäß VBEB werden bei der Ermittlung der Betroffenenanzahlen die Hausbewohner anteilig auf die Fassadenpegel verteilt, die Hausbewohneranteile mit Überschreitung der Anhaltswerte werden dann aufsummiert. Daraus ergeben sich die Betroffenenanzahlen nach VBEB, die in der Regel von den tatsächlichen Einwohnerzahlen nach unten abweichen.

- Die im Anhang Ihrer E-Mail vom 29.01.2014 korrigierten Einwohnerzahlen wurden berücksichtigt. Durch die Berücksichtigung der tatsächlichen Einwohnerzahlen ergibt sich im Wesentlichen eine geringe Korrektur der Betroffenenanzahl nach VBEB nach oben. Die Einwohner der in den Lärmkarten nicht gelbmarkierten Anwesen Hubertusstraße 26, Untere Dorfstraße 41, 42a sowie Stockertweg 6 werden nicht zu den Betroffenen nach VBEB gezählt, da für diese Gebäude keine Fassadenpegel mit  $L_{DEN} > 67 \text{ dB(A)}$  oder  $L_{Night} > 57 \text{ dB(A)}$  berechnet wurden. Aufgrund der Rasterzellenweite von  $10 \text{ m} \times 10 \text{ m}$  und der Generalisierung der Isophonen-Linien in den Lärmkarten kann aus dem Verlauf der Isophonen  $L_{DEN} > 67 \text{ dB(A)}$  /  $L_{Night} > 57 \text{ dB(A)}$  nicht abgeleitet werden, dass an Gebäuden, die von diesen erfasst werden, entsprechende Fassadenpegel auftreten. Die Isophonen sind daher nur als Orientierung zu verstehen und eignen sich nicht zur Auswertung der betroffenen Anwesen. Hierfür werden ausschließlich die berechneten Fassadenpegel herangezogen.
- Weiterhin teilten Sie uns mit, dass im Bereich der Hubertusstraße in Rohrdorf gemäß dem Bebauungsplan „Am Neubruch“ der Gemeinde Rohrdorf ein Lärmschutzwall festgesetzt und auch ausgeführt wurde. Die Anwesen (Hubertusstraße 22, 24, 28 und 30) in diesem Bereich fallen somit aus der Betrachtung der betroffenen Einwohner nach VBEB heraus, da der Lärmschutzwall bei der Kartierung durch das LfU nicht berücksichtigt wurde. Weitere aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen gibt es nach Ihren Angaben nicht. Von Seiten der Gemeinde Rohrdorf wurden und werden keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt und sind auch nicht geplant.
- Ausschlaggebend für den Verzicht auf die Erstellung eines Lärmaktionsplans für die Gemeinde Rohrdorf ist das derzeit laufende Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 8 zwischen Rosenheim und Achenmühle (Bau-km 58+780 bis Bau-km 68+145). Nach Ziffer 3.2 a) der „Hinweise zur Lärmaktionsplanung in Bayern nach der EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG für die Regierungen“ vom 31.07.2012 ist bei geplantem Lärmschutz in einem laufenden oder abgeschlossenen Verfahren (z.B. Planfeststellung) eine Aktionsplanung nicht mehr veranlasst. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der A 8 sind im gesamten Bereich der Gemeinde Rohrdorf zum Schutz der betroffenen Bebauung aktive (z.B. lärmmindernde Fahrbahnbeläge, Wall-/Wandkombinationen)

und passive (z.B. Schallschutzfenster) Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge nach der 16. BlmschV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, „Verkehrslärmschutzverordnung“) vorzusehen. Da die Immissionsgrenzwerte der 16. BlmschV niedriger sind als die Anhaltswerte der Lärmaktionsplanung, kann davon ausgegangen werden, dass nach Realisierung des Ausbaus einschließlich der Lärmschutzmaßnahmen in der Gemeinde Rohrdorf kein Lärmbrennpunkt mehr besteht.

Nach Abstimmung mit der Autobahndirektion Südbayern, teilen wir Ihnen mit, dass unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen auf die Aufstellung eines Lärmaktionsplans an der Bundesautobahn A 8 für das Gebiet der Gemeinde Rohrdorf verzichtet wird, da gemäß obiger Prüfung nach Realisierung des Ausbaus einschließlich der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen kein Lärmbrennpunkt mehr vorliegt.

Wir werden das Ergebnis unserer Überprüfung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern ([www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)) unter dem Pfad „Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplanung Bundesautobahnen Stufe 2 – kein Planerfordernis – Bundesautobahnen Gemeinde Rohrdorf“ veröffentlichen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Richard Schlachta

Anmerkung:

Nach § 47 c Abs. 4 BlmschG werden die Lärmkarten mindestens alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung überprüft und überarbeitet. Sofern sich infolge der Überprüfung ein Planerfordernis ergibt, werden wir uns erneut mit Ihnen in Verbindung setzen.